

Birthe Kundrus

„Verbotener Umgang“

Liebesbeziehungen zwischen Ausländern und Deutschen
1939-1945

Sieben Millionen Ausländer und Ausländerinnen, darunter 1,9 Millionen Kriegsgefangene, lebten im August 1944 zum größten Teil gezwungen im „Großdeutschen Reich“. Sie wurden aus kriegswirtschaftlichen Motiven rekrutiert und sollten gleichzeitig die Loyalität der durch sie weniger belasteten deutschen Bevölkerung sichern. Durch die ausländischen Arbeitskräfte wurde die Zusammensetzung der Zivilgesellschaft nachhaltig verändert. Bekanntschaften, freundschaftliche Kontakte und Liebesbeziehungen zwischen Deutschen und Kriegsgefangenen oder Fremdarbeitern entwickelten sich vielerorten. Damit ergab sich in den Augen der nationalsozialistischen Machthaber ein gravierendes Problem: die nationalsozialistische „Blutreinheit und -reinhaltung des deutschen Volkes“¹. Das Rassenpolitische Amt warnte 1940:

1 Ich danke Katharina Hoffmann, die mir freundlicherweise das Oldenburger Material zur Verfügung stellte.

Vgl. Meldungen vom 22.1.42, S. 3200-3201; ebd., vom 8.5.40, S. 1358; ebd., vom 10.6.43, S. 5337-5341; Bundesarchiv Koblenz (BA), R 22, Nr. 3361, Bl. 40, Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt vom 10.5.41; ebd., Bl. 48, vom 17.7.41; ebd., Nr. 3363, Bl. 75, Bericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 29.7.40; Staatsarchiv Hamburg (StAHH), SBI, VG 30.69, Bericht der Oberführerin der Kreisdienststelle 8 vom 31.10.40. Vgl. auch Bernd Boll, „... das gesunde Volksempfinden auf das Größte verletzt.“ Die Offenburger Strafjustiz und der „verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen“ während des 2. Weltkriegs, in: Die Ortenau 71 (1991), S. 645-678; Andreas Heusler, „Straftatbestand“ Liebe. Verbotene Kontakte zwischen Münchnerinnen und ausländischen Kriegsgefangenen, in: Sybille Krafft (Hrsg.), Münchner Frauen in Krieg und Frieden 1900-1950, München 1995, S. 324-341; Christiane Rothmaler, Fall 29, in: Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen“. Hamburger Justizurteile im Nationalsozialismus, Hamburg 1995, S. 364-379; Birthe Kundrus, „Die Unmoral deutscher Soldatenfrauen“. Diskurs, Alltagsverhalten und Ahndungspraxis 1939-1945, in: Kirsten Heinsohn/Barbara Vogel/Ulrike Weckel (Hrsg.), Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland, Frankfurt/New York 1997, S. 96-110.

„Es besteht wohl kein Zweifel, daß aus rassenpolitischen Gesichtspunkten gegen die durch die Massierung fremdvölkischer Arbeiter (...) außerordentlich drohende Gefahr der Verseuchung und Verunreinigung der Deutschstämmigkeit mit allen zu Gebote stehenden Mitteln angekämpft werden muß. Wir können und dürfen nicht tatenlos zusehen, daß sich volksfemde Menschen, die noch vor kurzer Zeit unsere erbittertesten Feinde waren und es innerlich noch heute sind, in unser ureigenstes Volksleben hineindrängen, deutschblütige Frauen schwängern und unseren Nachwuchs verderben.“²

Die Verfolgung der Kontakte zwischen ausländischen Zwangsarbeitern sowie Kriegsgefangenen und deutschen Frauen ist zum ersten im Kontext der nationalsozialistischen Rassenpolitik anzusiedeln. Diese versuchte in unterschiedlichem Maße das Privatleben von Menschen, nämlich die Sexualität von Männern und Frauen, von Deutschen und Ausländern, zu bestimmen, z. T. mit tödlicher Konsequenz.

Zum zweiten ist die Gesamthematik in den Kontext der nationalsozialistischen Geschlechterpolitik einzuordnen. Im Zweiten Weltkrieg wurden durch die Einberufungen zur Wehrmacht Millionen von Ehepaare mitunter jahrelang getrennt. Die nationalsozialistischen Machthaber gewichteten diese Trennungen als Gefahren für die „Volks- wie für die Wehrkraft“³, wie es der Frankfurter Generalstaatsanwalt 1943 ausdrückte. Außereheliche sexuelle Beziehungen der Ehefrauen würden die Stabilität der Familien und damit die Ruhe sowohl an der Front als auch in der Heimat gefährden. Den deutschen Soldaten dagegen wurde ausdrücklich ein Ausleben ihrer Sexualität zugestanden, diente es doch angeblich der Hebung ihrer Kampfesfreudigkeit. Gemäß dieser konventionellen Doppelmoral blieben die Liebesbeziehungen

-
- 2 Stellenleiter Schäringer vom Rassenpolitischen Amt am 3.8.40, zit. nach Annegret Hansch-Singh, Rassismus und Fremdarbeitereinsatz im Zweiten Weltkrieg, Berlin 1991, S. 138. Der Sicherheitsdienst der SS meldete 1942: „Durch die Einziehung vieler Millionen Männer zum Wehrdienst, durch das Fehlen eines generellen Verbots des Geschlechtsverkehrs für Ausländer und durch die Hereinnahme weiterer fremdvölkischer Arbeiter würden die Gefahren der blutlichen Unterwanderung des deutschen Volkes immer größer.“ Meldungen vom 22.1.42, S. 3200-3201; vgl. auch ebd., vom 8.5.40, S. 1358; ebd., vom 10.6.43, S. 5337-5341; BA, R 22, Nr. 3361, Bl. 40, Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Darmstadt vom 10.5.41; ebd., Bl. 48, vom 17.7.41; ebd., Nr. 3363, Bl. 75, Bericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 29.7.40; StAHH, SBI, VG 30.69, Bericht der Oberfürsorgerin der Kreisdienststelle 8 vom 31.10.40.
 - 3 Stadtarchiv Frankfurt (StadtAF), Chronik S 5/187, Lagebericht des Generalstaatsanwalts vom 29.1.43.

zwischen deutschen Männern und ausländischen Arbeiterinnen weithin aus dem Diskurs ausgespart, solange nicht rassenpolitische Grundsätze verletzt wurden. So hieß es in einem Merkblatt des Gaupropagandaamtes Oldenburg „Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen“ vom Frühjahr 1940: „Haltet das deutsche Blut rein! Das gilt für Männer wie für Frauen! So wie es als größte Schande gilt, sich mit einem Juden einzulassen, so versündigt sich jeder Deutsche, der mit einem Polen oder einer Polin intime Beziehungen unterhält.“⁴

Als ein drittes, die Diskussion prägendes Moment trat ein kriegsgemäß stark entwickelter Nationalismus hinzu, der wiederum geschlechtsspezifisch und rassenpolitisch konnotiert war. Die „Eroberung“ fremder Länder sollte und durfte für die soldatischen Männer einhergehen mit der „Eroberung“ der dort ansässigen weiblichen Bevölkerung. Umgekehrt galt dies aber keineswegs. So hieß es in den Richtlinien des Reichsjustizministeriums für Verfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen vom 14. Januar 1943: „Deutsche Frauen, die sich mit Kriegsgefangenen geschlechtlich einlassen, verraten damit die Front, sie verletzen gröblich ihre nationale Würde und schädigen das Ansehen der deutschen Frau im Ausland.“⁵ Daß dieser eigentümlichen Verbindung von Sexualität und Nationalismus ausschließlich Frauen unterlagen, verweist auf den Nexus von Militarismus und Männlichkeit, von Krieg und Sexualität. Der Mann der eigenen Nation kommt als Eroberer, die Frau dagegen wird erobert, selbst wenn es durch einen Kriegsgefangenen, einen gewissermaßen festgesetzten Gegner, geschieht. Die Demütigung der Männer, die in diesem Akt der vermuteten sexuellen Unterwerfung der Frau des eigenen Landes enthalten ist, beruht dabei zu einem gewichtigen Teil auf der Freiwilligkeit der Frauen, anders als etwa bei Vergewaltigungen.

Es bleibt schließlich anzumerken, daß die Erfahrungen und Schicksale der ausländischen Arbeiter bzw. Kriegsgefangenen und Arbeiterinnen aus dem überlieferten Quellenmaterial nur mit erheblichen Abstrichen rekonstruierbar sind, u.a. weil der Hauptfundus für dieses Thema, nämlich Informationsberichte und Justizakten, vor allem die Perspektive der Verfolger widerspiegelt. Für Oldenburg ist zudem zu konstatieren, daß die Akten des Sondergerichts kurz vor Kriegsende vernichtet wurden.

4 Das Flugblatt ist im Faksimile auf den nachfolgenden Seiten abgebildet. (Quelle: Staatsarchiv Bremen.)

5 Zit. nach Rothmaler (Anm. 1), S. 372.

Merkblatt

Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?

Um die Ernährung des deutschen Volkes zu sichern und der Landwirtschaft die hierfür notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, werden in diesem Jahre eine große Anzahl Polen in der Landwirtschaft eingesetzt. Sie sollen es den deutschen Bauern erleichtern, den Aushungerungsversuch unserer Feinde zunichte zu machen.

Dafür erwarten wir von allen Volksgenossen auf dem Lande:

Halte Abstand von den Polen!

Sie gehören einem Volke an, das noch vor wenigen Monaten 58 000 Deutsche ermordet hat.

Werdet nicht zu Verrätern an der deutschen Volksgemeinschaft!

Die Polen gehören nicht zur deutschen Volksgemeinschaft. Wer sie wie Deutsche behandelt oder gar noch besser, der stellt seine eigenen Volksgenossen auf eine Stufe mit Fremdrassigen. Das Gleiche gilt auch für den deutschen Gruß. Wenn es nicht zu vermeiden ist, daß sie mit euch unter einem Dach wohnen, dann bringt sie so unter, daß jede engere Berührung mit eurer Familie ausgeschlossen ist.

Laßt Polen nicht mit an eurem Tisch essen!

Sie gehören nicht zur Hofgemeinschaft, noch viel weniger zur Familie. Ihr sollt ihnen zwar genügend zu essen geben, sie sollen aber getrennt von euch essen.

Bei euren Feiern und Festen haben die Polen nichts zu suchen!

Wir wollen in unseren Feiern und Familienfesten unter uns sein. Die Polen sind ein fremdes Volk. Sie werden unter sich ihre eigenen Feiern veranstalten.

Nehmt die Polen nicht in eure Gasthäuser mit!

Sie werden es euch nicht danken. Es wird dafür gesorgt werden, daß bestimmte Gasthäuser an einem Tag der Woche ausschließlich den Polen zur Verfügung stehen.

Gebt den Polen auch sonst keine Vergünstigungen!

Wenn ihr glaubt, durch Geschenke ihre Arbeitsfreudigkeit zu steigern, so irrt ihr euch. Jede weisliche Behandlung schwächt erfahrungsgemäß ihren Willen zur Arbeit.

Seid gegenüber den Polen selbstbewußt!

Die deutschen Soldaten haben im Polenfeldzug die „polnische Wirtschaft“ kennengelernt. Seid stolz auf eure Überlegenheit in jeder Beziehung. Die Polen sind nicht nach Deutschland geholt worden, damit sie hier ein besseres Leben führen als in den primitiven Verhältnissen ihrer Heimat, sondern damit sie durch ihre Arbeit den unermesslichen Schaden wiedergutmachen, den der polnische Staat dem deutschen Volke zugefügt hat. Ihr habt die Polen nicht ehrlos zu behandeln, aber laßt keinen Zweifel daran, daß ihr die Herren im eigenen Lande seid.

Haltet das deutsche Blut rein!

Das gilt für Männer wie für Frauen!

So wie es als größte Schande gilt, sich mit einem Juden einzulassen, so veründigt sich jeder Deutsche, der mit einem Polen oder mit einer Polin intime Beziehungen unterhält. Verachtet die tierische Triebhaftigkeit dieser Rasse! Seid rassenbewußt und schützt eure Kinder. Ihr verliert sonst euer höchstes Gut: Eure Ehre.

Größte Vorsicht im Umgang mit Kriegsgefangenen!

Der Kriegsgefangene ist unser Feind geliebt. Er handelt als Soldat nach den ihm vor seiner Gefangennahme gegebenen Befehlen, die ihm vorschreiben, auch in der Gefangenschaft dem Feind zu schaden, wo er kann. Für den Umgang mit Kriegsgefangenen gilt deshalb alles, was schon gesagt ist, in verstärktem Maße.

Denkt vor allem an die Spionagegefahr!

Jede Anbiederung und Vertrauensfestigkeit bietet der Spionage Vorschub. Nehmt keine Briefe der Kriegsgefangenen mit. Erfüllt auch sonst keine kleinen Gefälligkeiten. Führt keine unnötigen Unterhaltungen, sondern spricht kurz und dienstlich mit ihnen. Schwerste Strafe trifft den, der fahrlässigen Landesverrat begeht.

Deutsche, seid zu stolz, euch mit Polen einzulassen!

I

Die Machthaber im „Dritten Reich“ wurden durch ein System von Berichten, die die Stimmung und Haltung der Bevölkerung detailliert zu referieren hatten, über die Popularität ihrer Maßnahmen auf dem laufenden gehalten. Berichte dieser Art gab es insbesondere in der Kriegszeit auf fast allen politischen und Verwaltungsebenen. Alle Beobachter, ob es die Ämter für Familienunterhalt, zuständig für die Versorgung der Familien der zur Wehrmacht eingezogenen Männer, Fürsorgerinnen, die Justiz, NSDAP-Stellen, oder das „politische Frühwarnsystem“ der Nationalsozialisten: der Sicherheitsdienst der SS (SD) waren, konstatierten seit Kriegsbeginn einen Anstieg der außerehelichen Sexualität, insbesondere mit Ausländern. Das Rassenpolitische Amt visionierte in seiner schon erwähnten Stellungnahme:

Leider muß festgestellt werden, daß sich genügend volksvergessene deutsche Mädels und Frauen finden, die sich nicht schämen, mit diesen Fremdvölkischen in freundschaftlichen und sogar intimen Verkehr zu treten, sich von ihnen ganz öffentlich in Gaststätten mit Alkohol traktieren lassen, um dann mit ihren nicht deutschsprechenden Begleitern in Parkanlagen, angrenzenden Wäldern oder in Auen zu verschwinden. (...) Die fremdvölkischen Landarbeiter (...) werden auf den einzelnen Bauernhöfen mit der deutschen Magd, der deutschen Bäuerin, deren Mann vielleicht noch im Felde steht, Verhältnisse anzuknüpfen suchen. (...) Der fremdvölkische Arbeiter wird, solange er im Lande bleibt, diese deutschblütige Frau dazu benutzen, um seinem Geschlechtstrieb Befriedigung zu verschaffen, wird mit ihr Kinder zeugen und sie dann (...) einfach verlassen und die Frau mit ihren völkischen Mischlingen zurücklassen.“⁶

Zwar gab es differenzierte Verhaltensregeln für die einzelnen Gruppen der Ausländer. So war „Ostarbeitern“ der Ausgang nur unter Aufsicht gestattet,

6 Stellenleiter Schäringer, zit.nach Hansch-Singh (Anm. 2), S. 137-138. Vgl. auch StAHH, SBI, VG 30.69, Bericht der Oberfürsorgerin der Kreisdienststelle 4a vom 26.9.41. Vgl. auch ebd., Kreisdienststelle 7 vom August 1941; ebd., Kreisdienststelle 2a vom 27.8.41. Nach den Schilderungen taten sich vorzugsweise die Ehefrauen von Soldaten negativ hervor: „Seit längerer Zeit ist von der Einwohnerschaft der Stadt Kyritz wahrgenommen worden, daß deutsche Frauen mit beurlaubten französischen Kriegsgefangenen Lokale und Kinos aufsuchten (...), an Familienfeiern teilnahmen und (...) in den gemeinsamen Schlafstuben übernachteten. (...) Bei den Frauen handelt es sich um solche, deren Männer gefallen bzw. vermißt sind, oder noch an der Front stehen.“ Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Rep. 2 A I, Pol, Nr. 1256, Bl. 236, Schreiben der Gestapo Potsdam vom 1.10.44.

Geschäfte, Kinos, Kirchen und Gaststätten durften sie etwa im Gegensatz zu den ukrainischen Zivilarbeitern gar nicht besuchen. Sowjetische Kriegsgefangene mußten unter Bewachung von Wehrmatsangehörigen auch außerhalb der Arbeitszeit ständig in Lagern bleiben, während französische und belgische Militärinternierte Privilegien genossen. Sie besaßen einen größeren Bewegungsspielraum, denn die deutschen Behörden schätzten das durch sie verursachte Sicherheitsrisiko gering ein. Zudem stellte die Wehrmacht nicht genügend Wachpersonal ab. So ließen sich diese Regeln in der Praxis nicht immer einhalten. Insbesondere auf dem Land und in den Industrieunternehmen arbeitete man nahe zusammen, und Kontakte ergaben sich unweigerlich. Die Verbindungen waren, so der SD, nicht auf eine bestimmte Gesellschaftsschicht beschränkt. Er hob auch die aktive Rolle der Frauen hervor: Der Personenkreis der Täterinnen sei

„offenbar nur durch Zufall und Gelegenheit begrenzt. Die Frauen, die mit Kriegsgefangenen in Beziehung treten, kommen durch ihre Arbeit in der Landwirtschaft oder Fabrik mit ihnen in dauernd enge Berührung. Es handelt sich dabei keineswegs nur um sittlich gelockerte Frauen, wenn diese auch den größten Teil stellen mögen. Unter den Angeklagten finden sich sowohl völlig unbescholtene bestbeleumdete Bauernmädchen aus guten Familien, die vordem noch nie Verkehr gehabt hatten; Frauen von Soldaten, die z. T. jahrelang in glücklichster Ehe gelebt haben, darunter Frauen mit mehreren Kindern. Sobald Franzosen in anderen gehobenen Stellungen tätig werden, treten auch Stenotypistinnen, Haushälterinnen, Gutssekretärinnen und Angehörige der Intelligenz als Angeklagte auf.“⁷

Der Sicherheitsdienst sah sich 1944 veranlaßt, einen Bericht über das „unmoralische Verhalten deutscher Frauen“ zu erstellen. Wenn die „Verwahrlosungserscheinungen“ auch noch nicht das Ausmaß der Jahre 1914/ 1918 angenommen hätten, so neige doch „ein großer Teil der Frauen und Mädchen“ dazu, „sich geschlechtlich auszuleben“. Besorgniserregend sei dies vor allem im Falle der „Kriegerfrauen“.

7 Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 13.12.43; zit. nach Rolf Hochhuth, Eine Liebe in Deutschland, Reinbek 1978, S. 24, der in seinem Roman eine Liebesbeziehung zwischen einer Deutschen und einem Polen nachzeichnet. Vgl. auch Antje Zühl, Zum Verhältnis der deutschen Landbevölkerung gegenüber Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen, in: Werner Röhr/Dietrich Eichholtz/Gerhart Hass/Wolfgang Wippermann (Hg.), Faschismus und Rassismus, Kontroversen um Ideologie und Opfer, Berlin 1992, S. 342-352.

„Die Rückwirkung ehelicher Untreue von Soldatenfrauen auf die Männer an der Front ist als besonders schwerwiegend anzusehen. Die Männer werden durch Benachrichtigung seitens der Nachbarn über den Lebenswandel ihrer Frauen stark beunruhigt. Vielfach würde dann der Staat dafür verantwortlich gemacht, der nicht in der Lage sei, die Familie in Ordnung zu halten, während sie an der Front stünden.“⁸

Die größere sexuelle Unabhängigkeit der Frau schwäche mithin die Einsatzfreudigkeit der Eingezogenen, da diese sich um die eheliche Treue ihrer Frauen sorgten, den Staat für den Niedergang aller traditionellen Werte in Ehe und Familie verantwortlich machten und ihre eigene, männliche Machtposition gefährdet sähen. Die „Verwahrlosungserscheinungen“ würden sich sogar mehrfach negativ auswirken, indem sie zweitens die sexuelle Zwanglosigkeit der Männer steigerten, da diese annehmen müßten, daß „jede Frau heute zu haben sei“. Drittens beeinflusse ein „liederlicher“ Lebenswandel der Mütter die Erziehung ihrer Kinder. Generell stand viertens eine derartige lustorientierte Lebensweise der nationalsozialistischen Rassenpolitik entgegen, die Sexualität in erster Linie als einen Akt zwischen „rassereinen“ Partnern für die „Volksgemeinschaft“ verstanden wissen wollte. Und insofern mußte fünftens dem Regime insbesondere der Verkehr mit Ausländern ein Dorn im Auge sein.

Im Juni 1943 äußerte sich der Reichsminister der Justiz, Otto Georg Thierack, in den „Richterbriefen“⁹. Seine Ausführungen verdeutlichen, daß die Nationalsozialisten den Begriff der „Treue“ weniger als moralischen Wert als vielmehr als eine rassenpolitische Anforderung an die Frau interpretierten. Thierack führte die Aufgabe der Frau, „in steter Pflichterfüllung an seiner [des Mannes] Stelle Haus und Hof“ zu bestellen und ihm durch „ihre Treue die Kraft zum Kampf“ zu erhalten, auf vermeintlich rassische Ursprünge, nämlich auf altgermanische Bräuche zurück. Die Soldatenfrau, die „ihre Ehre selbst nicht hochhält und verteidigt“, enttäusche die Erwartun-

8 Meldungen vom 13.4.44, S. 6485; ferner Marlies Steinert, Hitlers Krieg und die Deutschen. Stimmung und Haltung der deutschen Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg, Düsseldorf/Wien 1970, S. 425-428.

9 Die Richterbriefe, die ab Oktober 1942 vom Reichsjustizministerium an die Gerichte zur Verteilung geschickt wurden, sollten die Strafrechtspflege im Sinne der Nationalsozialisten ausrichten. Vgl. Heinz Boberach (Hg.), Richterbriefe. Dokumente zur Beeinflussung der deutschen Rechtsprechung 1942-1944, Boppard 1975.

gen ihres Mannes und die der Gemeinschaft und „kann nicht verlangen, daß ihr ein besonderer Schutz zuteil wird“¹⁰.

Für die unterstellte sexuelle Freizügigkeit etlicher „Volksgenossinnen“ im allgemeinen, der Ehefrauen von Soldaten aber im besonderen, gab der SD mehrere Gründe als Ursache an: Die hohe Mobilität von Frauen durch Evakuierungen und Berufsarbeit, die sie aus den alten Lebenszusammenhängen in neue verpflanze, habe bei einem Teil zu einem „Absinken der Moral“ geführt. Es sei aber auch eine generelle Lockerung der ehelichen Treue eingetreten. Viele alleinstehende Frauen vereinsamten. Nachbarn und Bekannte führten Frauen in Lebensformen ein, die ihnen bis dahin völlig fremd gewesen seien. In den Lokalen trafen sie dann Ausländer und Soldaten, die sehr an Frauenbekanntschaften interessiert seien. Die jungen Männer würden aber einen möglichst unbeschwerten Liebesgenuß einer Dauerverbindung vorziehen. Die tägliche Bedrohung in bombardierten Städten bringe es mit sich, daß man an „irdischen Freuden“ mitzunehmen versuche, was nur irgend möglich sei. Eine zu starke „Erotisierung“ des öffentlichen Lebens sei durch Filme, Illustrierte, Schlager etc. eingetreten. Auch gingen die Eliten mit schlechtem Beispiel voran. Ehescheidungen bekannter Persönlichkeiten, Affären mit Künstlerinnen oder Sekretärinnen seien an der Tagesordnung. Bei manchen Frauen sei der Wunsch ausschlaggebend, begehrte Mangelwaren wie Kaffee, Schokolade, Sprituosen, Strümpfe aus den besetzten Gebieten von Soldaten mitgebracht zu bekommen. Dieses Motiv gelte auch für den Umgang mit Ausländern. Hinzu komme hier eine gewisse „Sensationslust auf sexuellem Gebiet“¹¹. Manche Frau hoffe auch, etwa durch Kontakte zu Franzosen, ihre Sprachkenntnisse aufzufrischen. Das Hamburger Pflegeamt machte auch das ungezügeltere Sexualleben der Soldaten für die Untreue der Ehefrauen verantwortlich: „Diese Frauen stellen sich mitunter auf den Standpunkt, daß das, was der Mann tut, auch ihnen gestattet sein müsse.“¹²

Generalisierende Aussagen über das tatsächliche Ausmaß, die Hintergründe und Verläufe der Kontakte zu Kriegsgefangenen bzw. ausländischen Arbeitern sind kaum zu treffen. Nicht jedes Rendezvous endete in intimen Kontakten, nicht jede Beziehung wurde entdeckt, und nicht jede Beziehung wurde

10 Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, hg. von der Parteikanzlei, Band IV, München 1942-1944, V.I. 28/348 vom 7.6.43.

11 Meldungen vom 14.4.44, S. 6481-6488; vgl. auch ebd., vom 2.7.42, S. 3902.

12 StAHH, SBI, EF 70.24, Schreiben Petersens vom 17.2.43, vgl. auch StadtAF, Chronik S5/187, Lagebericht vom 29.1.43.

polizeilich oder gerichtlich erfaßt. Die Kriegsgefangenen und ArbeiterInnen erhofften sich wahrscheinlich durch Gesten der Freundlichkeit und Zärtlichkeit eine Ablenkung vom Zwangsalltag, sowjetische und polnische Männer bzw. Frauen vielleicht auch zusätzliche Lebensmittel oder auch Hilfe zur Flucht. Ebenso war wohl kaum immer wirkliche Zuneigung ausschlaggebend. Direkte Gewalt und Nötigung seitens des Mannes, aber auch Berechnung von seiten der Frau bildeten mitunter ein verschlungenes Konglomerat.

Es ist mithin keineswegs eindeutig zu entscheiden, ob die Klagen und Beschwerden immer auf realen Vorkommnissen beruhten, oder ob es sich nicht eher seitens der Berichtenden um grell überzeichnete Vermutungen handelte, die von erotischen Phantasien, Sexualneid und Voyeurismen gespeist wurden. Klar ist: Fast jeder Kontakt zwischen den Geschlechtern wurde sexualisiert.

Während erotische Freizügigkeit bei den deutschen Ehefrauen als unmoralisch deklariert und sanktioniert wurde, erachtete die nationalsozialistische Führung die sexuellen Bedürfnisse des deutschen Soldaten als naturgegeben und für die Aufrechterhaltung der Kampfkraft unabdinglich. Nach den nicht immer zutreffenden Aufzeichnungen von Henry Picker soll Hitler formuliert haben: „Wenn der deutsche Mann als Soldat bereit sein solle, bedingungslos zu sterben, dann müsse er auch die Freiheit haben, bedingungslos zu lieben.“¹³ Für das Operationsgebiet der Wehrmacht wurde unmittelbar nach Kriegsbeginn die Kasernierung von Prostituierten angeordnet. Zweck dieser staatlich kontrollierten Prostitution war es, den unterstellten soldatischen Sexualtrieb zu versorgen und damit die Kampfkraft zu stärken sowie Vergewaltigungen, Homosexualität und vor allem die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten zu verhindern. In den okkupierten Staaten wurden entweder bestehende Bordelle zu Wehrmachtsbordellen erklärt oder neue Lokale eingerichtet. Die „Anwerbung“ der Frauen erfolgte in Rußland überwiegend durch brutalen Zwang seitens der deutschen Besatzer. Außerdem wurden Frauen aus dem KZ Ravensbrück in Wehrmachtsbordelle verschleppt. Dagegen arbeiteten in Frankreich Frauen auch freiwillig in den öffentlichen Häusern. Unklar ist, inwiefern rassenpolitische mit kriegspolitischen bzw. geschlechterpolitischen Zielsetzungen kollidierten. In die Bordelle wurden nämlich neben Polinnen und Russinnen auch Jüdinnen gezwungen, obwohl

13 Henry Picker, Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941-1942, Bonn 1951, S. 301-302.

der Geschlechtsverkehr mit ihnen sowie schwarzen und Roma- und Sinti-Frauen verboten war. Umgekehrt sollten die Soldaten verbündeter Armeen und die ausländischen Freiwilligen der Wehrmacht in eigene Bordelle geschickt werden. In der Praxis wurde auch diese Regelung nicht immer durchgeführt. Die Spanne zwischen ideologischer Norm und sozialer Realität im Nationalsozialismus bestätigt sich, wenn untergebene Stellen mitunter abweichend von Befehlen ihrer Vorgesetzten agierten.¹⁴

Persönliche Kontakte, die nicht von der Wehrmachtführung kanalisiert und reguliert werden konnten, wurden demgegenüber unterbunden. Nachdem sie zunächst die rassenpolitisch „unbedenklichen“ Kontakte mit Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen, Finninnen und Fläminnen erlaubt hatten, lehnten die nationalsozialistischen Machthaber diese als „Frauaternisierung“ ab. Die Beziehungen zu russischen Frauen waren untersagt, weil diese „rassisch minderwertig“ seien und daher einen „unwürdigen“ Umgang für einen deutschen Soldaten darstellten. Überdies wurden die Frauen für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten verantwortlich gemacht und der Agentinnen- oder Partisaninentätigkeit verdächtig. Die Truppen wurden angewiesen, stärkste Zurückhaltung zu üben. Geschlechtskranken Wehrmachtsangehörigen drohte eine Urlaubssperre. Einerseits scheint der Erfolg dieser Verbote gering gewesen zu sein. Andererseits setzten die rassistischen Horrorgeschichten von der „geschlechtskranken, jüdisch versippten, feindlichen Agentin mit freundlichem Gesicht“ die moralische Schwelle herab, die etwa bei der Liquidierung von Frauen - und Kindern - im Rahmen der „Partisanenbekämpfung“ zu Beginn des Überfalls auf die Sowjetunion noch bestanden hatte.¹⁵

II

Auch im Reich wurden die Kontakte zwischen Deutschen und Ausländern Reglementierungen unterworfen, und auch hier wurde einmal mehr der Rassenpolitik oberste Priorität eingeräumt. Und wiederum waren diese Ver-

14 Vgl. Birthe Kundrus, Nur die halbe Geschichte. Frauen im Umfeld der Wehrmacht zwischen 1939 und 1945 - Ein Forschungsbericht, in: Hitlers Wehrmacht, Mythos und Realität, hrsg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, München 1998; Franz W. Seidler, Prostitution - Homosexualität - Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945, Neckargemünd 1977, S. 135-192.

15 Vgl. Omer Bartov, The Eastern Front, 1941-1945. German Troops and the Barbarisation of Warfare, London 1985, S. 126-129; Seidler (Anm. 14), S. 59-134.

ordnungen und Anordnungen geschlechtsspezifisch und kriegspolitisch konnotiert. Allein der Umgang mit Kriegsgefangenen sowie mit polnischen Zwangsarbeitern und den sowjetischen „Ostarbeitern“ wurde durch ein Sonderrecht geregelt. Als Begründung wurde angegeben, daß sich aus solchen Kontakten erhebliche Gefahren der Spionage, Sabotage und Zersetzung ergeben könnten. Die „Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen“ vom 11. Mai 1940 untersagte jeden „über das notwendige Maß“¹⁶ hinausgehenden Kontakt zu Kriegsgefangenen. Die Oldenburger Polizeiverordnung vom März 1940 konkretisierte:

„Der Zivilbevölkerung ist jeder Verkehr mit Kriegsgefangenen verboten. Unter persönlichem Verkehr ist zu verstehen: 1. Die Haus- und Tischgemeinschaft mit Kriegsgefangenen, 2. Die Mitnahme von Kriegsgefangenen in Gast- und Unterhaltungsstätten, 3. die Bedienung Kriegsgefangener in Gaststätten, 4. der gemeinsame Kirchgang und die Durchführung gemeinsamer Kirchenveranstaltungen.“¹⁷

Aber auch bereits ein Händedruck oder eine freundliche Verabschiedung, ein kameradschaftliches Duzen oder das Überlassen von Lebensmitteln oder eine Einladung ins Kino konnte Ermittlungen der Gestapo nach sich ziehen. Ein SD-Bericht vom 13. Dezember 1943 warnte: „Sehr häufig entwickeln sich aus zunächst ganz harmlos erscheinenden Freundlichkeiten sehr schnell Liebesbeziehungen. (...) Zahlreicher noch sind die Fälle, in denen deutsche Frauen 'ihren' Kriegsgefangenen Zivilkleider, Geld, Nahrungsmittel und Kartenmaterial besorgt haben, um ihnen zur Flucht zu verhelfen.“¹⁸ Kriegsgefangene, die das Verbot übertraten, wurden nach § 92 des Militärstrafgesetzbuches - militärischer Ungehorsam - von Feldkriegsgerichten mit bis zu zehn Jahren Gefängnis, selten auch mit dem Tod bestraft.¹⁹ Die Gerichtsbarkeit über die polnischen und sowjetischen Kriegsgefangenen überließ die Wehrmacht der Gestapo. Diese wurden in Schutzhaft genommen, durch ein

16 RGBl. I 1940, Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11.5.40; RGBl. I 1939, Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25.11.39.

17 Oldenburgisches Gesetzblatt, Polizeiverordnung vom 19.3.40, S. 205-206.

18 Meldungen, S. 6142.

19 Vgl. BA, R 43 II, Nr. 1544a, Bl. 70, Richtlinien des RJM zu Kriegsehebruch und verwandten Straftaten vom November 1942 (vertraulich).

Schnellgericht der Gestapo verurteilt und entweder in ein Konzentrationslager eingewiesen oder gehenkt.²⁰

Sie ließ sich mit einem Gefangenen ein

Zuchthaus und Ehrverlust für eine Ehrvergessene

Während das ganze deutsche Volk voll Würde und Stolz den Abstand zu den zahlreichen Kriegsgefangenen zu wahren weiß, die dereinst die Waffe gegen unsere Brüder, Väter und Söhne getragen haben, gibt es vereinzelt Ausnahmen, wo das Gegenteil der Fall ist. Hier greift die Justiz in ihrer ganzen Härte ein, derartige Fälle kommen vor dem Sondergericht zur Aburteilung und werden ausnahmslos mit Zuchthaus bestraft.

Wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen fand die am 1. Januar 1918 in Cserndorf geborene [Name] vor dem Sondergericht. Den Vorsitz führte Landgerichtsdirektor Dr. Jover, Beisitzer waren die Beauftragten Richter Dr. Müller und Dr. Gaden. Die Anklage wurde vertreten durch Staatsanwalt Dr. Gerlach. Die Verhandlung wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt.

Die Angeklagte, die nur unerheblich vorbestraft ist, ist geschädigt, sich im Sinne der Anklage vergangen zu haben. Mit Zuwinken fing es an. Dann kam ein Bruchstück, von der Angeklagten eröffnet, wobei sie sich der Vermittlung eines Schuldbüchchens bediente. Durch deren Vermittlung kam es auch zu einem ungehörigen Zusammenstoß und bei dieser Gelegenheit zu intimen Verkehr. Das Verhalten der Angeklagten ist um so unerheblicher, als die Eltern beide krank sind und zwei Brüder sowie der Bräutigam im Osten im Felde stehen, sämtlich höchst achtbare Leute. Die

Angeklagte bringt zwar gute Zeugnisse mit, besitzt aber zweifellos starken Leichtsinns und mangelnden stillen Halt. Auch hat sie sich ihres schamlosen Verbrechens noch in angeberlicher und abertreibender Weise gerühmt. Regt allerdings zeigt sie bittere Reue, und die Tränenflut will nicht versiegen.

Der Staatsanwalt beantragt zwei Jahre Zuchthaus und zwei Jahre Ehrverlust, da die Würde und der Stolz des deutschen Volkes eine exemplarische Strafe verlangten. Das Urteil lautet:

Die Anklage wird wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihr für die Dauer von zwei Jahren aberkannt. Die erlittene Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Das Gericht habe, so heißt es u. a. in der Urteilsbegründung, die von der Verteidigung angeführten Milderungsgründe anerkannt, jedoch keine Veranlassung gesehen, auf eine niedrigere Strafe zu erkennen, als seitens der Staatsanwaltschaft beantragt war. Wenn es ein Votum gemessen wäre, so hätte die Strafe noch weit härter ausfallen müssen. Es sei der Strafe des deutschen Volkes, daß seine Frauen den Abstand zu den Gefangenen zu wahren wüßten, um so exemplarischer wüßten Ehrvergessene bestraft werden, die sich in so krafter Weise vergäßen.

Das Urteil des Sondergerichts ist rechtskräftig.

Bericht der Oldenburger Nachrichten vom 6. Februar 1942.

Im März 1940 wurden die „Polenerlasse“ herausgegeben. Sie regelten den Kontakt zwischen den polnischen FremdarbeiterInnen und Deutschen bis ins Detail, indem sie in Herrenmenschenmanier die Polen und Polinnen einem umfassenden System von Kontrolle und Unterdrückung unterwarfen und der deutschen Bevölkerung, namentlich dem weiblichen Teil, jeglichen Kontakt verboten und eindringlich vor „rassisch“ unangemessenem Verhalten warn-

20 Vgl. Earl R. Beck, *Under the Bombs. The German Home Front 1942-1945*, Lexington 1986, S. 25; Hans Peter Bleuel, *Das saubere Reich, Theorie und Praxis des sittlichen Lebens im Dritten Reich*, Bern/München/Wien 1972, S. 265-275; Dieter Galinski/Wolf Schmidt, (Hg.), *Die Kriegsjahre in Deutschland 1939 bis 1945. Ergebnisse und Anregungen aus dem Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten 1982/1983*, Hamburg 1985, S. 81-94 und S. 121-134; Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Berlin/Bonn 1985, S. 122-129; William L. Shirer, *Berliner Tagebuch. Aufzeichnungen 1934-1941*, Leipzig/Weimar 1991, S. 435 und S. 482; vgl. zu Urteilen wegen „verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen“ Bernd Schimmler, *Recht ohne Gerechtigkeit. Zur Tätigkeit der Berliner Sondergerichte im Nationalsozialismus*, Berlin 1984, S. 85-91.

ten. Auch das an die polnischen Arbeitskräfte gerichtete Merkblatt stellte klar: „Wer mit einer deutschen Frau oder einem deutschen Mann geschlechtlich verkehrt oder sich ihnen sonst unsittlich nähert, wird mit dem Tode bestraft.“²¹ Nicht Sühne war das Ziel dieser Strafandrohungen, sondern prophylaktische Abschreckung. Vor der Hinrichtung blieben Polen nur bewahrt, wenn ein Amtsarzt ein positives rassisches Gutachten anfertigte, das seine Eindeutschung ermöglichte. In diesem Fall kam er nur kurze Zeit ins KZ, konnte u. U. sogar die Frau heiraten und blieb ganz straffrei. Diese Erlasse bildeten auch das Modell für die späteren Bestimmungen, die die sowjetischen „Ostarbeiter“ betreffen sollten.²² Im September 1940 korrigierte Himmler das Strafmaß für polnische Frauen:

„Die (...) eingehenden Berichte zeigen, daß fast durchweg die intimen Beziehungen zu Polinnen von dem betreffenden deutschen Mann gesucht worden sind, dazu kommt noch, daß die Polinnen sehr häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen deutschen Männern stehen. Vielfach sind es die Bauernsöhne oder dienstliche Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar die Dienstherrn selbst, die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr veranlassen. Gerade diejenigen Polinnen, die ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und sich ihre Arbeitsstätte erhalten wollen, werden leicht geneigt sein, sich dem Verlangen ihrer Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen zu beugen.“²³

Im Mittelpunkt der Korrektur stand das ökonomische Interesse der SS, gerade die arbeitswilligen Polinnen dem „Arbeitseinsatz“ zu erhalten. Handelte es sich um einen Fall sexueller Nötigung, so wurden von nun an Polinnen und auch Sowjetrussinnen statt mit der Todesstrafe mit einer dreiwöchigen Schutz-Haft bestraft.²⁴ Diese Haft mußte auch Genowefa W. antreten. Sie war im Sommer 1940 als 14jährige an das Torfwerk in Sedelsberg vermittelt worden. Der dortige Betriebsleiter Hermann B. versuchte, sie im September 1940 „geschlechtlich zu mißbrauchen, wobei er Gewalt anwandte, ferner [mißhandelte er] am 15.12.1941 die Vorgenannte mit der Reitpeitsche (...) und [mißbrauchte] sie dann anschließend mit Gewalt geschlechtlich (...),

21 Zit. nach Jürgen Bombach, „... zu niedriger Arbeit geboren...“ Zwangsarbeit im Landkreis Stade 1939-1945, Stade 1995, S. 5.

22 Vgl. Herbert (Anm. 20), S. 74-82.

23 Schreiben Himmlers an die Staatspolizei vom 3.9.40, zit. nach : Hansch-Singh (Anm. 2), S. 150-151.

24 In allen anderen Fällen wurden sie auf unbestimmte Zeit in ein KZ eingewiesen. Vgl. Herbert (Anm. 20), S. 127-129.

wobei die Polin Schmerzen im Unterleib spürte.“²⁵ Verfolgt wurde die Vergewaltigung vermutlich, weil die Vorfälle im Betrieb von Deutschen und Polen besprochen wurden und Genowefa W. auch an ihren Vater im Kreis Posen beschrieben hatte, der wiederum Anzeige erstattete. Der Amtsrichter nahm in seinem Urteil zumindest auf diese „Öffentlichkeit“ Bezug: „Andererseits konnten dem Angeklagten trotz seines bisherigen straffreien Vorlebens mildernde Umstände nicht zugebilligt werden, da der Angeklagte durch sein Verhalten das Ansehen des deutschen Volkes in höchstem Maße geschädigt hat. Sein Verhalten ist weiten polnischen Kreisen bekannt geworden.“²⁶ Daneben gewannen die Beamten der Gestapo bei der Vernehmung einen positiven Eindruck von Genowefa W., zu dem auch beigetragen haben mag, daß die Eltern „volksdeutscher Abstammung“ gewesen sein sollen. In ihrem Abschlußbericht hieß es: „Die W. machte bei ihrer Vernehmung einen durchaus günstigen Eindruck. Aus der Beantwortung der an sie gestellten Fragen war ohne weiteres zu entnehmen, dass es sich bei der W. um ein Mädels handelte, das von geschlechtlichen Dingen nichts versteht. (...) Es ist unverständlich, wie er [B.] sich an einem Kinde, welches die W. ihrem Äußeren nach ohne Zweifel noch ist, soweit vergehen konnte.“²⁷ Das Gericht verurteilte den Betriebsleiter B. zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren, eine vergleichsweise geringe Strafe im Vergleich zur drohenden Todesstrafe für den polnischen Mann oder der drohenden KZ-Haft für die deutsche Frau in umgekehrten Fällen. Das Oldenburger Sondergericht hatte zwei Monate zuvor den polnischen Zwangsarbeiter N. zum Tode verurteilt, weil er eine Deutsche mit beiden Händen umklammert haben soll, um sie sexuell zu mißbrauchen. Das Reichsjustizministerium wandelte die Strafe in fünf Jahre Straflager um.²⁸ Elisabeth W. aus Dammen z. B. wurde von der Gestapo wegen einer Beziehung zu einem Polen inhaftiert. Vom Juli 1940 bis August 1941 saß sie im Gerichtsgefängnis Oldenburg, dann kam sie in das KZ Ravensbrück. Über das Schicksal ihres polnischen Freundes ist nichts bekannt.²⁹

25 Staatsarchiv Oldenburg (StAOI), 140-5 Acc 14/76, Nr. 71, Bl. 26, Amtsgericht Oldenburg vom 23.2.42.

26 Ebd. Bl. 68, Urteil vom 17.7.42.

27 Ebd., Bl. 20, Schlußbericht der Gestapo vom 12.2.41.

28 Vgl. zu beiden Fällen Jens Luge, Die Rechtsstatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land, 1939-1945, Hannover 1993, S. 146-147.

29 StAOI, 145-1, Acc 9/84 Nr 24.

Um die „Reinerhaltung des deutschen Blutes“³⁰ zu gewährleisten, wurden zusätzlich Bordelle für die Fremdarbeiter eingerichtet. 1943 waren etwa 60 Häuser mit 600 Frauen eingerichtet. Der „Schutz deutscher Frauen“ drückte sich in dem Bemühen aus, ausländische Männer als Sexualpartner abzuführen, was gleichzeitig bedeutete, daß diesen „nichtdeutsche“ Frauen mehr oder minder zwangsweise zugeführt wurden.³¹ In Oldenburg wurde im August 1941 für den Johann-Justus-Weg 2 das Bauvorhaben „Zerlegbare Barracke zur Unterbringung eines Bordells“³² angezeigt. Leider sind nur spärlich Quellen zu diesem Bordell überliefert. Bei einer Inspektion berichteten Bremer Kriminalbeamte 1943, daß das Bordell „z. Zt. nur 4 Mädchen“ beherbergt. „An Gebühren zahlen die Mädchen (nach Angabe der Bordellwirtin) RM 1.-- für jede Untersuchung beim Gesundheitsamt. Die Schutzmittel werden von der Bordellwirtin besorgt und an die Insassen abgegeben. Ein Schild in drei Sprachen (deutsch, französisch und polnisch) weist die Besucher darauf hin, daß Schutzmittel zu gebrauchen sind.“³³ In den Akten sind die Namen von zehn Frauen überliefert, drei Französischen, sechs Polinnen und eine Belgierin, die in das Bordell eingewiesen worden waren.

Gerne hätte das Reichssicherheitshauptamt alle sexuellen Beziehungen zwischen Ausländern und Deutschen untersagt, auch damit die eingezogenen deutschen Soldaten „die Gewißheit haben, daß ihren zurückgebliebenen Frauen nichts geschieht“³⁴. Einer entsprechenden Entscheidung standen allerdings Bedenken entgegen, wie das Ausland auf eine derartig weitreichende Maßnahme reagieren würde.³⁵ Außen- oder bündnispolitische Rücksichten gegenüber befreundeten Nationen (etwa Italien, Kroatien, Rumänien, Spanien, Ungarn, Jugoslawien) überlagerten rassistische Ressentiments. Auch die Rassenideologie selbst unterschied ja zwischen einem „slawischen

30 Meldung vom 29.11.43, S. 6071; vgl. als beispielhaften Fall für die Errichtung BLHA, Rep. 75 IGF-Werk Premnitz, Nr. 1788; ferner Staatsarchiv Freiburg (StAFb), LK Konstanz, Nr. 1812, Schreiben der Reichswirtschaftskammer vom 22.9.41. Ferner Herbert (Anm. 20), S. 203; Seidler (Anm. 14), S. 183-186.

31 Vgl. Staatsarchiv München (StAM), LRA, Nr. 163792, Schreiben der Kripoleitstelle München mit der Frage, ob Frauen „fremdvölkischer Art und Zigeunerinnen wegen liederlichen Lebenswandels aufgefallen sind, die unter Umständen als Prostituierte für ausländische Arbeiter angeworben werden können.“

32 Archiv des Stadtbauamtes Oldenburg, Akten des Bauordnungsamtes.

33 StAHB, 4, 130/1 R.I.3-9, Bericht o.D.

34 BA, R 16, Nr. 162, Protokoll der Sitzung des Ausländer-Arbeitskreises beim RSHA vom 22.8.41.

35 Vgl. ebd., Nr. 1544a, Bl. 57, Schreiben Bormanns an Lammers vom 13.11.42.

Polen“ und einem „germanischen Norweger“. Dennoch blieben diese Verbindungen nicht unangetastet. Vorschriften wurden hier auf dem lautloseren Erlaßwege getroffen: Verletzten die Beziehungen die „Sittlichkeit“, konnte mit polizeilichen Mitteln eingeschritten werden.³⁶ Das war spätestens dann der Fall, wenn das Gesundheitsamt das Ehetauglichkeitszeugnis nicht erteilte, was die Regel war. So wurde 1942 die deutsche Arbeiterin Edith K. aus Nordenham festgenommen, „weil sie mit dem Tschechen Vaclav S. fortgesetzt den Geschlechtsverkehr ausgeübt hat, obwohl im März 1941 vom staatlichen Gesundheitsamt Nordenham die Heiratsgenehmigung abgelehnt worden ist.“³⁷

Auch die Geschichte der Hanny Olga J. aus Elsfleth belegt, daß diese Grauzone des nationalsozialistischen Unrechtsstaates keineswegs Vorteile für die Beteiligten eröffnete. Was ihren Fall so tragisch macht, ist aber das Zusammentreffen mehrerer Faktoren. Die 20jährige lernte 1941 den Ukrainer Mikola G. kennen und lieben. Mikola G. war als Zwangsarbeiter auf der Rüttgers-Werft tätig und wohnte bei den Eltern seiner angehenden Freundin. Im August 1942 verlobte sich das Paar. Nach Aussagen der Eltern hätten ihnen verschiedene Stellen, so das Gesundheitsamt und auch das Rassenpolitische Amt Oldenburg, signalisiert, daß einer Ehe nicht im Wege stünde. Bis in das Jahr 1942 diskutierte die nationalsozialistische Führung kontrovers über die Behandlung der Ukrainer. Das Auswärtige Amt und andere wollten das vorhandene deutsch-freundliche Potential der ukrainischen Bevölkerung nicht durch unangemessen hartes Auftreten torpedieren. Dem RSHA hingegen galten die Ukrainer als „Russen“ und fielen damit unter die „Ostarbeiter-Erlasse“.³⁸ Wahrscheinlich haben die befragten Stellen vor Ort aufgrund dieser Uneinigkeit die Beziehung zunächst toleriert. Erst als das Tauziehen beendet war und der Kreisleiter der NSDAP sich einschaltete, nahm das Verhängnis seinen Lauf. Im November 1942 wurden J. und G. zum Gesundheitsamt geladen, der leitende Arzt stellte eine Schwangerschaft bei Hanny Olga J. fest. G. wurde am gleichen Tag verhaftet und bald darauf in ein Arbeitslager bei Trier überstellt. Der Vater von J. wurde auf das Landratsamt

36 Vgl. Hansch-Singh (Anm. 2), S. 139; Hans-Henning Krämer/Inge Plettenberg, Feindschaft mit... Ausländische Arbeitskräfte im Saarland während des Zweiten Weltkrieges, Ottweiler 1992, S. 134-135; Vgl. auch z. B. BLHA, Rep. 2 A I, Pol, Nr. 1256, Bl. 287, Bericht der Schutzpolizei vom 29.9.44.

37 StAOI, 289, Nr 187, Bl. 730 Tagesmeldung der Gestapo, Stapoleitstelle Wilhelmshaven Nr.3/März 1942.

38 Vgl. Herbert (Anm. 20), S. 154-157.

Wesermarsch in Brake beordert und dort unter Druck gesetzt. Würde er nochmals „das Geringste in der Eheschließungsangelegenheit mit dem Ukrainer G.“³⁹ unternehmen, werde „polizeilich“ gegen die Familie eingeschritten. Hanny Olga J. lehnte sich gegen diesen Bescheid auf und schrieb dem Landrat: „Das der Verkehr mit Ukrainer verboten ist, war mich niemals bekannt. Es hat auch niemals in der Zeitung gestanden. Wohl von Juden und Polen habe ich gelesen, aber nicht von Ukrainer. (...) Diese wären frei und würden den Deutschen gleich gestellt.“⁴⁰ Dieser Brief blieb ohne Reaktion, Hanny Olga J. bekam einen Sohn, dessen Vaterschaft G. auch anerkannte. Fast zwei Jahre danach, am 1. Dezember 1944 wurde Hanny Olga J. verhaftet, nach Nordenham ins Gefängnis gebracht, von dort in das KZ Ravensbrück überstellt, wo sie höchstwahrscheinlich starb. Die Eltern vermuteten, daß eine Nachbarin ihre Bekanntschaft mit einem Holländer denunziert hatte.

Als ledige Mutter war Hanny Olga J. schon mit einem Makel behaftet. Hinzu kam, daß die Eltern Zeugen Jehovas waren und daß sie sich so demonstrativ den Grundsätzen der nationalsozialistischen Rassenpolitik verweigerte und die Umgangsverbote nicht ernst nahm. Auch Naivität mag eine Rolle gespielt haben. Wichtiger ist aber, daß Hanny Olga J. aus ihrer Perspektive nichts falsches getan hatte, hatte sie doch alle ihr bekannten Verhaltensregeln eingehalten. Daß diese Rechtsposition schnell zu einer Unrechtsposition werden konnte, daß es keine rechtliche Sicherheit im Nationalsozialismus gab - auch nicht für „Volksgenossen“, diese Einsicht in den terroristischen Unrechtscharakter des „Dritten Reiches“ wollten die Beteiligten lange nicht wahrhaben, zumal wenn es sich um Handlungen handelte, von denen die ZeitgenossInnen selber kein Schuldbewußtsein entwickelten. Insofern ist diese Geschichte ein weiterer, bestürzender Beweis dafür, daß es dem nationalsozialistischen Regime bis weit in den Krieg gelungen war, ihrer dehumanisierenden „Volksgemeinschaft“ den Anschein von „Normalität“ zu geben.

Neben den Strafen erwartete die Beteiligten menschenunwürdige Verhöre, hohe Gerichtskosten und der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Verurteilten Soldatenwitwen sperrte der Staat z. B. die Witwenrente, solange der Ehrverlust in Kraft war. Daneben trat die öffentliche Diffamierung in der lokalen

39 StAOI, 140-5 Acc 1/62 Nr. 256, Bl. 6, Protokoll über die Vorladung des Vaters vom 5.12.42.

40 Ebd., Bl. 7, Brief vom 5.12.42. Vgl. zu diesem Fall auch: „Ist denn da was gewesen?“ Frauen in der Wesermarsch im Nationalsozialismus, hrsg. vom Landkreis Wesermarsch - Frauenbüro, Oldenburg 1996, S. 134-144.

Presse - oftmals ohne Anonymisierung. Auch die Oldenburger Nachrichten berichteten z. B. unter der Überschrift „Vier Jahre Zuchthaus für eine Ehrvergesse“⁴¹.

Um an Belege für die verbotenen Kontakte zu kommen, führte die Gestapo bzw. die Wehrmacht Razzien in den Lagern der Zivilarbeiter und Kriegsgefangenen durch. Denunziation, Klatsch und Tratsch blühten. Schließlich waren der Blockwart, der Luftschutzwart, die NSV-Schwester und alle anderen Parteigenossen und -genossinnen dazu aufgerufen, den angepassten Lebensstil und die politische Zuverlässigkeit ihrer Mitmenschen zu beobachten. Wohl die meisten Anzeigen kamen aber von Nichtparteimitgliedern aus „niederen Motiven“, Eifersucht, Neid, oder Streitigkeiten am Arbeitsplatz zustande. Nicht selten waren Frauen, Nachbarinnen, Arbeitskolleginnen, die Anzeigenden, die alltägliche Konflikte per Brief an oder Anruf bei der Gestapo einer Lösung zuführen wollten. Einerseits war der Verwaltungs- und Verfolgungsapparat also auf Anzeigen angewiesen. Andererseits konnten ungerechtfertigte Denunziationen allerdings schnell zu Unruhe in der Bevölkerung führen. Wurden fälschlicherweise Soldatenfrauen beschuldigt, so rechnete man zudem mit einer Beunruhigung der Wehrmachtssoldaten.⁴² Es hing somit stark vom dem sozialen Umfeld ab, ob die Verbote, mit den Kriegsgefangenen oder den polnischen und „Ostarbeitern“ Umgang zu haben, befolgt wurden. Hielt z. B. eine Dorfgemeinschaft „dicht“, funktionierte der ländliche Solidarbund, blieben derartige Verhältnisse ungeahndet.⁴³

Kam es zu einer Anklage, waren die Angeklagten einem peinlichen und vöyeuristischen Prozeß ausgesetzt. Der Staatsanwalt hatte es in der Hand, ein Verfahren vor dem Amtsgericht als Schnellgericht zu führen oder die Anklage aus „volkserzieherischen“ Gründen vor einem Sondergericht zu erheben. Enge Privatkontakte und die Vermutung aktiver Fluchthilfe führten fast unweigerlich zu einem Sondergerichtsverfahren, das meist Zuchthausstrafen

41 Oldenburger Nachrichten vom 9.10.42. Vgl. auch ebd., vom 3.10.41 und vom 6.2.42.

42 Vgl. zu Denunziationen: Gisela Diewald-Kermann, Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgemeinschaft“, Bonn 1995; Katrin Dördelmann, „Die Macht der Worte“: Denunziationen im nationalsozialistischen Köln, Köln 1997; Robert Gellately, The Gestapo and German Society. Enforcing Racial Policy 1933-1945, Oxford 1990, S. 130-158; Inge Marbolek, Die Denunziantin. Helene Schwärzel 1944-1947, Bremen 1993.

43 Vgl. z. B. den Bericht von Marie-Luise K, in: Walter Kempowski, Das Echo. Ein kollektives Tagebuch Januar und Februar 1943, Bd. III, 1. bis 15. Februar 1943, 2. Aufl., München 1993, S. 519-520.

nach sich zog. Für die Beschuldigten war es daher entscheidend, daß es ihnen bei den Vernehmungen gelang, Umfang und Intensität des „verbotenen Umgangs“ herunter zu spielen.

In dem erwähnten Fall, den die Oldenburger Nachrichten gemeldet hatten, gelang dies der Angeklagten nicht. Bertha B, eine verheiratete Bäuerin aus einem Dorf bei Rastede, hatte eine intime Beziehung zu dem serbischen Kriegsgefangenen St. Sie wurde schwanger, und aus Angst vor Strafe zeigte sie St. „wider besseres Wissen“⁴⁴ wegen Vergewaltigung an. Zudem wog in ihrem Falle schwer, daß sie Mutter von drei Kindern war und sich dem „nationalsozialistischen Deutschland gegenüber negativ eingestellt“⁴⁵ zeigte. Auch die 31jährige Witwe Erna B, die im Februar 1945 wegen einer Liebesbeziehung zu dem belgischen Kriegsgefangenen S. verurteilt wurde, vermochte das Sondergericht Oldenburg nicht zu überzeugen. Sie argumentierte, daß S. ihr die Ehe versprochen habe und Deutscher habe werden wollen. Dagegen meinte der Vorsitzende Richter, Amtsgerichtsrat Baldamus: „Sie hatte durch den Heldentod ihres Mannes eine Verpflichtung übernommen und durfte sich nicht mit Ausländern abgeben. Das wußte die Angeklagte auch. Wenn sie für sich und ihre Kinder einen Versorger und Betreuer benötigte, so gab es genug deutsche Männer.“⁴⁶ Zu ihren Gunsten spreche, so der Richter, daß sie durch den Tod ihres Mannes vermutlich ihren moralischen Halt verloren hätte. Auch wäre sie geistig etwas zurückgeblieben, so daß das Urteil auf ein Jahr und sechs Monate Zuchthaus lautete.

Von Oktober 1941 bis Mai 1945 waren allein beim Landgericht Oldenburg 73 Strafverfahren wegen verbotenen Umgangs mit Kriegsgefangenen angängig, 58 gegen Frauen, 15 gegen Männer. 33 Personen wurden zu einer Zuchthausstrafe von ein bis zwei Jahren, elf zu mehr als zwei Jahren, elf zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, sechs zu über einem Jahr Gefängnis verurteilt.⁴⁷ Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September 1942 sind Daten für alle Oldenburger Gerichte erhalten: insgesamt verurteilten sie zwölf Frauen wegen Verstosses gegen § 4 der Wehrkraftschutzverordnung.⁴⁸ Allgemein

44 StAOI, 140-4, Nr. 106, Schreiben des Oberstaatsanwaltes vom 23.10.44.

45 Ebd. In ähnlichen Fällen versuchten manche Bauernpaare, das Urteil abzumildern, indem sie ernährungswirtschaftlich argumentierten, daß der Hof ohne Aufsicht brach liegen würde. Vgl. Herlemann (Anm. 4), S. 281.

46 StAOI, 140-5 Acc 13/67, Nr 7, Bl. 8 Urteil vom 15.2.45

47 Archiv der Staatsanwaltschaft Oldenburg, Register für Hauptverfahren Ks/KIs/KMs/Ls/Ms 1937-1945.

48 Archiv des Oberlandesgerichts Oldenburg OLG 9000-9479, Bl. 13.

zeigten die Urteile zunächst eine erhebliche Spannweite: So verurteilte das Landgericht Speyer im Sommer 1941 eine Frau zu vier Monaten Gefängnis, weil sie eine Beziehung zu einem Franzosen hatte, das Sondergericht Lehmitz verhängte etwa zur gleichen Zeit für einen ähnlichen Fall fünf Jahre Zuchthaus.⁴⁹ Ende 1943 hatte sich die Rechtsprechung weitgehend vereinheitlicht, Zuchthausstrafen bis zu drei Jahren wurden die Regel. Das Strafmaß hing von mehreren Faktoren ab, hauptsächlich von der Charakterbeurteilung der Angeklagten. Mangelnde Schuldgefühle, freizügiges Sexualverhalten oder gar politische Distanz zum Regime wirkten strafverschärfend. Verheiratete Frauen wurden, zumal wenn sie Mütter, Soldatenfrauen oder Soldatenwitwen waren, in der Regel stärker belangt als ledige.⁵⁰ Im Gegenzug konnte die Zuchthausstrafe verkürzt werden, wenn der Mann ein Gnadengesuch stellte: Er verzeihe seiner Frau und wolle die Ehe fortsetzen. Dann konnte die Strafe in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden und die Ehrenrechte wieder hergestellt werden.

Rassenpolitische Zielvorgaben vermengten sich in der unmenschlichen Bestrafungspraxis mit den schon im Ersten Weltkrieg geschürten Aggressionen, daß deutsche Frauen und Mädchen sich mit Angehörigen der Feindmächte einließen. Die Sanktionen verliefen entlang geschlechterpolitischer und rassenpolitischer Linien.⁵¹ Männliche „Ostarbeiter“ wurden härter bestraft als männliche deutsche Arbeiter und weibliche „Ostarbeiter“, deutsche Frauen unerbittlicher belangt als deutsche Männer, „Ostarbeiterinnen“ unnachgiebiger verfolgt als „Westarbeiterinnen“. Deutsche Männer, die mit sowjetischen Arbeiterinnen sexuell verkehrten, drohte das Arbeitslager, den sowjetischen Frauen das Konzentrationslager. Polnische und sowjetische Kriegsgefangene bzw. Zivilarbeiter wurden in der Regel gehängt, ihre deutschen Partnerinnen wurden mit abgeschnittenen Haaren im Ort herumgeführt und kamen dann ins Gefängnis. Viele sind anschließend in Konzentrationslager gebracht und dort ermordet worden. Nachdem zunächst kriegsgefangene West- und Südeuropäer zu einigen Wochen Arrest verurteilt wurden, wurden ab 1943 ihre Strafen an die ihrer deutschen Freundinnen angeglichen, nämlich mehrere Jahre Gefängnis. Beziehungen zwischen zivilen „Westarbeitern“, insbesondere aus Skandinavien und den Niederlanden, und

49 Vgl. Boll (Anm. 1), S. 667.

50 Vgl. auch ebd., S. 668-671.

51 Vgl. auch Jill Stephenson, „Emancipation“ and its Problems: War and Society in Württemberg 1939-45, in: *European History Quarterly* 17 (1987), Nr. 3, S. 356-358.

deutschen Frauen sollten zurückhaltend bis überhaupt nicht belangt werden, desgleichen Kontakte zwischen deutschen Männern und „Westarbeiterinnen“. Jedoch wurden in einigen Fällen zivile Arbeiter aus Frankreich, Belgien, aber auch Spanien und Bulgarien nach Bekanntwerden ihres Verhältnisses mit deutschen Frauen verurteilt, da der „Geschlechtsverkehr mit Deutschen unerwünscht“ war.

Neben die versuchte Abschreckung durch die brutalen Urteile rückte die ideologische Beeinflußung. Die Reichspropagandaleitung veröffentlichte zwölf Merksätze, die zur Zurückhaltung gegenüber „Fremdvölkischen“ aufforderten. Allerdings bekam die nationalsozialistische Regierung die Beziehungen deutscher Frauen zu Ausländern nie unter Kontrolle. 1944 stellte der Berliner Generalstaatsanwalt fest, daß „die Verfahren wegen verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen (...) nicht merklich abgenommen“⁵² hätten. Nicht nur, daß die propagandistische Formel vom „Schutz des eigenen Blutes“ gegenüber „Westarbeitern“ und Kriegsgefangenen nicht verfiel, weil sie, wie Ulrich Herbert meint, „keine Grundlage in der Vorurteilsstruktur der Bevölkerung“⁵³ besaß. Sie konnte auch gegenüber „Ostarbeitern“ und sowjetischen oder polnischen Kriegsgefangenen nur partiell wirken, weil sich in diesen Fällen persönliche Beziehungen entwickelten, die das Feindbild des slawischen „Untermenschen“, das auf Massenhaftigkeit, Anonymität und Gesichtslosigkeit beruhte, außer Kraft setzten.

52 Lagebericht des Generalstaatsanwaltes bei dem Kammergericht Berlin vom 31.5.44, zit. nach Hans Dieter Schäfer, Berlin im Zweiten Weltkrieg. Der Untergang der Reichshauptstadt in Augenzeugenberichten, München/Zürich 1985, S. 196.

53 Herbert (Anm. 20), S. 126. Vgl. z. B. auch „Unsere Verantwortung in der Fremdarbeiterfrage“ in: NS-Frauenwarte 10 (1941), Nr. 3, S. 38.